



fuhv
afuh



Freiburger Unihockey-Verband

Association fribourgeoise de unihockey

Case postale 200
1705 Fribourg

Statuten

Ausgabe 2012



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Name**

Der „Freiburger Unihockey Verband“, im Folgenden als FUHV genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der FUHV ist der Dachverband der Unihockeyvereine des Kantons Freiburg.

Art. 2 **Sitz**

Der Sitz des FUHV ist Freiburg.

Art. 3 **Neutralität**

Der FUHV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 **Vereins-/Rechnungsjahr**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. April bis zum 31. März.

Art. 5 **Ziel und Zweck**

Der FUHV tritt in Erscheinung durch:

- Förderung und Verbreitung des Unihockeysportes im Kanton Freiburg unter besonderer Berücksichtigung des Breitensports- und Nachwuchsförderung.
- Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder zur sportlichen Entwicklung.
- Informationsaustausch und Koordination der Mitglieder bei der Zusammenarbeit mit Swiss Unihockey und seinen Unterverbänden sowie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
- Vertretung der Freiburger Unihockeyvereine gegenüber dem Freiburgischen Verband für Sport FVS und die Verteilung der LoRo-Gelder auf die Vereine.

2. Mitgliedschaft

Art. 6 **Mitgliedschaft des FUHV**

Der FUHV ist Mitglied des „Freiburgischen Verband für Sport“ (FVS).

Art. 7 **Mitgliedschaft im FUHV**

Alle Vereine mit Sitz im Kanton Freiburg, die Swiss Unihockey angehören, sind automatisch Mitglied des FUHV. Jeder Verein wird durch einen, maximal zwei Delegierte vertreten, welche selbst Mitglied des angeschlossenen Vereins sein müssen.

Der FUHV kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Verweis auf Art.7

**Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft***Austritt*

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Austritt bei Swiss Unihockey.

Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder suspendieren, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, den Statuten oder Beschlüssen des Verbandes zuwidergehandelt oder das Ansehen des Verbandes geschädigt hat. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen bei Swiss Unihockey einen Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Dieser Ausschluss erfolgt ausschliesslich über Swiss Unihockey.

Der vom Verband Suspendierte kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb 10 Tagen eine schriftlich, begründete Einsprache an den Vorstand erheben. Über die Einsprache wird anlässlich der nächsten ordentlichen DV endgültig befunden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber dem FUHV. Insbesondere stehen ihm keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

Die angeschlossenen Mitglieder haben im Rahmen dieser Statuten das Recht, die in Art. 5 genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des FUHV und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.

Jedes Mitglied hat die obligatorischen Verbandsanlässe zu besuchen.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Turnus für mindestens 2 Jahre ein Vorstandsmitglied zu stellen. Die betroffenen Klubs müssen spätestens 50 Tage vor der DV vom Vorstand entsprechend orientiert werden.

Art. 12 Ehrenmitgliedschaft

Einzelpersonen welche sich um den Unihockey-Sport oder den FUHV ausserordentlich verdient gemacht haben, werden auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung (DV) zum Ehrenmitglied.

Die Mitglieder können dem Vorstand in begründeten Fällen die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Ehrenmitglieder sind an die DV einzuladen und haben eine beratende Funktion.



3. Organisation

Art. 13 **Organe**

Die Organe des FUHV sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 14 **Ordentliche Delegiertenversammlung**

Die DV ist das oberste Organ des FUHV. Die ordentliche DV findet alljährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 14 Tage vor der DV dem Präsidenten eingereicht werden.

Die Teilnahme an der DV ist obligatorisch.

Art. 15 **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Weitere, ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche DV durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Fristen gelten dieselben wie in Art. 14. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 16 **Traktandenliste**

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung umfassen:

- a) Wahl der Stimmenzähler und des Protokollführers
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisoren
- i) Anträge der Mitglieder
- j) Statutenänderungen
- k) Bestimmung des nächsten DV-Tagungsortes
- l) Verschiedenes

**Art. 17 Stimmberechtigung**

Jeder Verein, welcher Mitglied des FUHV ist, verfügt über eine Stimme an der DV.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme an der DV und sind in der Zahl der Delegierten inbegriffen.

Vorstandsmitglieder des FUHV gelten nicht als Delegierte eines angeschlossenen Vereines.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

B. Der Vorstand**Art. 19 Aufgaben**

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Verbandes zu besorgen. Er leitet den FUHV und vertritt ihn gegen aussen.

Er bestimmt die Kommissionen und Aufgabenbereiche, sofern diese nicht von der DV bestimmt werden und legt deren Pflichtenheft fest.

Der FUHV wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte sind der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassier zeichnungsberechtigt.

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Davon ist einer Präsident. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf die DV hin, mit schriftlicher Benachrichtigung des übrigen Vorstandes bis **60** Tage vor der Versammlung.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C. Kontrollstelle**Art. 21 Wahl, Aufgaben der Revisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.

Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.



4. Finanzen

Art. 22 **Einnahmen**

Die Einnahmen des FUHV bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- LoRo-Subventionen
- Sponsorenbeiträge, Spenden
- Überschuss aus Anlässen
- Bussen

Art. 23 **Kompetenzsumme des Vorstandes**

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme, die im Budget aufzuführen ist.

Der Vorstand hat das Recht, über nicht budgetierte Ausgaben von bis zu Franken 500.- zu beschliessen.

Der Vorstand hat von den jährlichen LoRo-Subventionen maximal 20% zu seiner eigenen Verfügung.

Art. 24 **Haftungsbegrenzung**

Für seine Verbindlichkeit haftet der FUHV allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder auf Swiss Unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 25 **Statutenrevision**

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur DV im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

Für Änderungen der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 26 **Auflösung**

Die Auflösung des FUHV kann nur an einer ausserordentlichen DV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

Eine Auflösung kann nur mit zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Verbandsvermögen geht nach einer Auflösung zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

Art. 27 **Ergänzungen**

Als Ergänzung zu diesen Statuten sind Reglement und Weisungen vorgesehen. Sind diese durch die DV angenommen, haben sie dieselbe Rechtskraft wie die Statuten.

Art. 28 **Unvorhergesehene Fälle**

Über alle in den Statuten nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Vorstand. Es besteht die Rekursmöglichkeit an die folgende Delegiertenversammlung.

Art. 29 **Bezug**

Für die Auslegung von widersprüchlichen Textfassungen ist die französischsprachige Version entscheidend.

Art. 30 **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die DV vom 30.05.2012 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19.04.2006.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

27.8.1991	Gründung
23.4.2001	Totalrevision
19.04.2006	Änderungen Art. 16 + 20
30.05.2012	Totalrevision

Ort, Datum:

Freiburger Unihockeyverband

Präsident:
Grand Jacky

Vize-Präsident:
Dick Ruedi

.....

.....

DOCUMENT Français = document officiel